

Sitzung vom 3. März 2021

198. Anfrage (Holperpiste Seestrasse – wie lange noch?)

Die Kantonsräte Fabian Müller, Rüschlikon, und Thomas Vogel, Thalwil, sowie Kantonsrätin Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, haben am 23. November 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die Seestrasse in Wollishofen bzw. das Mythenquai gehören zu den wichtigen Einfallssachsen Zürichs. Mit einem durchschnittlichen Tagesverkehr von über 14000 und zwei stark genutzten Buslinien erschliesst die Kantonsstrasse die Stadtquartiere und Gemeinden des unteren linken Seebeckens.

Umso stossender erscheinen die zahlreichen Strassenschäden auf diesem Abschnitt: Aufwölbungen, Risse, Schlaglöcher etc. sind für die Verkehrsteilnehmenden seit Jahren ein grosses Ärgernis. Besonders für Buspassagiere ist die Holperpiste kaum noch zumutbar: Auf Zürcher Stadtgebiet werden selbst die Zeitungsektüre oder das Bedienen eines Smartphones im 161er oder 165er stellenweise zur Herausforderung. Auch das Befahren des Velostreifens gestaltet sich gefährlich. Solche Zustände suchen im Kanton (und weit darüber hinaus) ihresgleichen. Auf dem sanierten Abschnitt ab Stadtgrenze seeaufwärts besteht hingegen kein Problem.

Die Baudirektion ist für das Sicherstellen eines leistungsfähigen Verkehrsangebots zuständig. Im Bauprogramm für Staatsstrassen, das wir heute (23.11.2020) zur Kenntnis nehmen, ist die Seestrasse wiederum eine prominente Abwesende.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Kanton den Zustand der Seestrasse und des Mythenquais in Wollishofen?
2. Ist eine Sanierung des besagten Strassenabschnitts (evt. ausserhalb des Bauprogramms) geplant? In welchem Zeithorizont?
3. Gemäss § 43 Strassengesetz wird der Unterhalt von Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur von diesen sichergestellt. Wie prüft der Kanton, ob die Städte ihrem diesbezüglichen Auftrag nachkommen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Fabian Müller, Rüschlikon, Thomas Vogel, Thalwil, und Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Bei der Seestrasse bzw. dem Mythenquai im Stadtzürcher Kreis 2 handelt es sich um kantonal klassierte Hauptverkehrsstrassen. Grundsätzlich ist gemäss § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG; LS 722.1) der Kanton für den Unterhalt von Staatsstrassen zuständig. Dieser Grundsatz gilt jedoch gemäss §§ 43 ff. StrG nicht für Strassen mit überkommunaler Bedeutung, d. h. für Strassen des kantonalen und regionalen Verkehrsplans auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur.

Die Seestrasse und der Mythenquai sind Strassen von überkommunaler Bedeutung. Somit ist gemäss § 43 Abs. 1 StrG die Stadt Zürich für die Erstellung, den Ausbau und den Unterhalt dieser Strassen zuständig. Aus diesem Grund sind Projekte auf überkommunalen Strassen auch nicht Bestandteil des kantonalen, sondern des städtischen Bauprogramms. Der Kanton leistet für den Unterhalt dieser Strassen zwar einen jährlichen Beitrag (vgl. § 47 Abs. 1 StrG), die Verantwortung für die Zustandserfassung und Erhaltungsplanung liegt aber alleine bei der Stadt Zürich. Insofern äussert sich der Kanton nicht zum Zustand dieser Strassen.

Gemäss § 44 StrG erstatten die Stadträte dem Regierungsrat jährlich bis Ende Oktober des Vorjahres Bericht über das Bauprogramm der nächsten drei Jahre für die Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf ihrem Gebiet. Der Stadtrat von Zürich hat mit Datum vom 9. Dezember 2020 dem Regierungsrat das entsprechende Programm für die Jahre 2021–2023 unterbreitet. Darin sind für die Jahre 2021–2023 Aufwendungen für die Sanierung des Mythenquais und der Seestrasse ausgewiesen. Die Sanierung des fraglichen Abschnitts ist demgemäss in den nächsten Jahren geplant.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli